

ANHANG II:

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Name des Produkts:
HAL Sustainable Mixed Euro Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900M6IEQC7T7YWT70

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der HAL Sustainable Mixed Euro Bonds (nachfolgend „Fonds“ oder „Finanzprodukt“) investiert mindestens 80 % seines Fondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds strebt an diese

ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Wertpapiere zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/ Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden.

Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend „SFDR“) im Umfang von zumindest 50 % des Fondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an ausgewählten UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

UN Sustainable Development Goals (SDG)	
Ziel 6	Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
Ziel 7	Bezahlbare und saubere Energie
Ziel 11	Nachhaltige Städte und Gemeinden
Ziel 12	Nachhaltige/r Konsum und Produktion
Ziel 13	Maßnahmen zum Klimaschutz

Der Fonds strebt keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der Verordnung (EU) 2020/852 („EU Taxonomie“) an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds verwendet für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Die Nachhaltigkeitsindikatoren werden über einen externen Datenanbieter bezogen. Der Fonds wendet dabei im Rahmen des Portfolio Managements, d.h. im Rahmen der Auswahl der Anlagen als auch des Managements von bestehenden Anlagen, die im Folgenden beschriebenen Kriterien an.

A. *Ausschlusskriterien und* Limitierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principal Adverse Impacts“ oder „PAIs“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die für 100% der Anleihen (ohne Anleihen von sogenannten „SSA“-Emittenten, d.h. Supranationale, Sub-Sovereigns und Agencies) zu berücksichtigenden Grenzwerte sind als Bestandteil der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie weiter unten aufgeführt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ausschlusskriterien
<i>Unternehmensinvestitionen</i>
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer
Keine Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Anbau von Tabak
Keine Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit („OECD“)
Umsatz aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb und / oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle
Umsatz aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb und / oder der Veredelung von Erdöl
Umsatz aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung und / oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen
Umsatz aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh
Umsatzanteil aus der Produktion von Kernenergie
Umsatzanteil aus Dienstleistungen / Zulieferungen für Kernenergie
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern
Beurteilung des CO ₂ Fußabdrucks
Beurteilung der Treibhausgasemissionsintensität
Beurteilung des Einflusses auf schutzbedürftige Biodiversität
<i>Staatsanleihen</i>
Beurteilung von Kontroversen zur Kinderarbeit
Beurteilung des Klimaschutzes (Überprüfung von Nicht-Ratifizierung des Kyoto Protokolls und/oder des Pariser Klimaabkommens und/oder inadäquater Performance hinsichtlich des Klimawandels)
Beurteilung der Todesstrafe
Beurteilung von Kontroversen zur Diskriminierung
Beurteilung von Verstößen gegen die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit
Beurteilung von Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte
Beurteilung des Freiheitsstatus
Beurteilung der Treibhausgas-Emissionsintensität eines Landes

B. ESG-Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, sowie Anleihen von SSA-Emittenten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ein Mindest-ESG-Rating beurteilt.

Hierfür zieht der Teilfonds eine Beurteilung wesentlicher ESG Kriterien eines externen Datenanbieters heran, welche für mindestens 80 % des Fondsvermögens innerhalb des Anteils „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung findet.

Weiterführende Informationen sind als Bestandteil der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie weiter unten aufgeführt.

C. Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-Analyse erfolgreich bestanden haben, werden im dritten Schritt in Bezug auf die mögliche Anrechnung als nachhaltige Investition gem. Artikel 2 (17) SFDR bewertet.

Wie in Folgeabschnitten dieses Anhangs beschrieben, erfolgt dazu:

- die Beurteilung eines Positivbeitrags zu Umwelt- und Sozialzielen, darunter unter anderem die UN SDGs 6, 7, 11, 12 oder 13,
- die Prüfung im Rahmen des „Do No Significant Harm“ („DNSH“) Prinzips, darunter die PAI-Limitierung, sowie
- für Unternehmensinvestitionen die Bewertung der Mindeststandards bezüglich guter Unternehmensführung.

Mindestens 50 % des Fondsvermögens müssen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren.

Weiterführende Informationen zum zugrundeliegenden ESG/Nachhaltigkeits-Ansatz sind unter dem entsprechenden Abschnitt hinsichtlich der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, aufgeführt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds strebt an, mit einem Teil seines Vermögens positiv zu Umwelt- und sozialen Zielen beizutragen. Dabei verfolgt der Fonds eine allgemeine Strategie, orientiert sich jedoch an der Förderung der UN SDGs. Die Ziele der ausgewählten UN SDGs verfolgen dabei unter anderem die Erfüllung von grundlegenden Bedürfnissen, z.B. UN SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, oder

auch der ökologischen Nachhaltigkeit im breiteren Sinne, z.B. UN SDG 12 „Nachhaltiger Konsum und Produktion“.

Der Fonds strebt an, nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR zu halten, jedoch keine ökologisch nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU Taxonomie.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Prüfung der Anlagen hinsichtlich der Einhaltung des DNSH-Prinzips erfolgt abhängig von der Art der Anlage basierend auf der Limitierung der PAIs und anhand der Prüfung, dass kein signifikant negativer Beitrag zur Erreichung der UN SDGs durch den Emittenten gegeben ist.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt im Rahmen der ESG-/ Nachhaltigkeitsstrategie auf verschiedenen Ebenen (Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI, ESG-Rating, Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR) systematisch – für den jeweiligen Anteil der Anlagen – spezifische Kriterien und Nachhaltigkeitsindikatoren. PAI Indikatoren für nachteilige Auswirkungen gem. Anhang I Tabelle 1 werden unter anderem direkt über festgelegte Ausschlusskriterien limitiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Alle Anlagen, welche als Teil der Vermögensallokation „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung finden sollen, einschließlich derer, die sich unter „#1A Nachhaltige“ als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren sollen, dürfen keine Nichteinhaltung bezüglich der Leitprinzipien des UN Global Compact Codes oder der OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen aufweisen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche PAI Indikatoren wie und für welche Art von Anlagen berücksichtigt werden:

#	PAI	Abdeckung	
		Via	Art der Anlage ¹⁸
Unternehmen			
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
1	THG-Emissionen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
2	CO2-Fußabdruck	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
3	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
4	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
6	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	

¹⁸ „# 1 – E/S Merkmale“ bezieht sich auf den Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ der Vermögensallokation. Unter „#1 – E/S Merkmale“ fallen sowohl Unternehmensinvestitionen, sowie Staatsanleihen und Anleihen von SSA-Emittenten, dabei gilt zu beachten, dass jeweils dedizierte PAI Indikatoren für Unternehmensanleihen und Staatsanleihen berücksichtigt werden.

7	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
8	Emissionen in Wasser	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
9	Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
10	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifische Verdienstgefälle	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
13	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	<i>Aufgrund einer mangelnden bzw. inkonsistenten Datenabdeckung, kann zum aktuellen Zeitpunkt eine Berücksichtigung dieses PAI nicht gewährleistet werden.</i>	
14	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale

Staaten			
15	THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale
16	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium	# 1 – E/S Merkmale

Die eingeführten Prozesse um die PAIs zu limitieren, bestehen aus der Anwendung von Ausschlusskriterien und das damit zusammenhängende Verankern von individuellen Grenzwerten, beispielsweise in Form von Umsatzschwellen. Die Anwendung von Ausschlusskriterien und der PAI Limitierung wird im Anlageauswahlprozess für 100% der Anleihen (ohne Anleihen von SSA-Emittenten) sichergestellt.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen des Jahresberichts des Fonds gemäß Artikel 11 (2) SFDR unter der entsprechenden Sektion „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ offengelegt.

■ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-/ Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt, wie zuvor dargestellt, die folgenden Elemente in Abhängigkeit von der Art der Anlage:

- Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- ESG-Rating
- Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Der Fonds verwendet verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung von Anlagen in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen zu können. Dies gilt sowohl für die Auswahl neuer Anlagen als auch für das Management von bestehenden Anlagen.

I. Anlagen ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale

Für eine Klassifikation von Investitionen in Unternehmen als ausgerichtet auf ökologische und/ oder soziale Merkmale werden Ausschlusskriterien und die Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren, sowie ein ESG-Rating eingesetzt.

i. Ausschlusskriterien und Limitierung der PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Für 100% der Anleihen (ohne Anleihen von SSA-Emittenten) sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien relevant. Ein Ausschlusskriterium greift, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/ die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Unternehmensinvestitionen	
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas)	≤ 10%
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 10%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	≤ 10%
Keine Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Anbau von Tabak	0%
Keine Verstöße gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit („OECD“)	
Umsatz aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb und / oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle	≤ 1%
Umsatz aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb und / oder der Veredelung von Erdöl	≤ 10%
Umsatz aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung und / oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen	≤ 50%
Umsatz aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO ₂ e/kWh	≤ 50%
Umsatzanteil aus der Produktion von Kernenergie	≤ 5%
Umsatzanteil aus Dienstleistungen / Zulieferungen für Kernenergie	≤ 10%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Beurteilung des CO ₂ Fußabdrucks	
Beurteilung der Treibhausgasemissionsintensität	
Beurteilung des Einflusses auf schutzbedürftige Biodiversität	
Staatsanleihen	
Beurteilung von Kontroversen zur Kinderarbeit	
Beurteilung des Klimaschutzes (Überprüfung von Nicht-Ratifizierung des Kyoto Protokolls und/oder des Pariser Klimaabkommens und/oder inadäquater Performance hinsichtlich des Klimawandels)	
Beurteilung der Todesstrafe	
Beurteilung von Kontroversen zur Diskriminierung	
Beurteilung von Verstößen gegen die Versammlungs-, Vereinigungs- und Pressefreiheit	
Beurteilung von Verstößen gegen Menschen- und Arbeitsrechte	
Beurteilung des Freiheitsstatus	
Beurteilung der Treibhausgas-Emissionsintensität eines Landes	≤ 600 tCO ₂ e/ mEUR BIP

ii. ESG-Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, sowie Anleihen von SSA-Emittenten werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ein Mindest-ESG-Rating beurteilt.

Hierfür zieht der Teilfonds die Beurteilung eines externen Datenanbieters heran, welche auf der Identifizierung und Bewertung wesentlicher ESG Kriterien wie beispielsweise ESG-bezogene Chancen, Risiken und die damit zusammenhängende Performance von Unternehmensemittenten, als auch von staatlichen Emittenten basiert.

Mindestens 80 % des Fondsvermögens muss das Mindest-ESG-Rating des externen Datenanbieters aufweisen, um in der Anrechnung zum Anteil „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ Berücksichtigung zu finden.

Zusätzliche Informationen über die berücksichtigten Nachhaltigkeitsindikatoren sowie Angaben zum Mindest-Rating des externen Datenanbieters werden gemäß Artikel 10 SFDR zur „Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen“ auf Internetseiten unter: www.hauck-aufhaeuser.com offengelegt.

II. Klassifikation von Anlagen als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der Bewertung als „Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ erfolgreich bestanden haben, werden wie folgt in Bezug auf eine mögliche Klassifikation als nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR beurteilt:

i. Positivbeitrag

In einem ersten Schritt werden Anlagen in Hinblick auf ihren Beitrag zu relevanten Umwelt- und sozialen Zielen beurteilt; entweder in Hinblick auf die Förderung der UN SDGs oder in Bezug auf andere ökologische und soziale Ziele:

- Für die Beurteilung eines Positivbeitrags im Rahmen der UN SDGs orientiert sich der Fonds an den UN SDGs 6, 7, 11, 12 oder 13. Eine Bewertung wird basierend auf Informationen eines externen Datenanbieters vorgenommen. Dabei wird ein Nachhaltigkeitsindikator verwendet, der sich anhand von relevanten Produkten und Dienstleistungen eines jeweiligen Emittenten, sowie dessen Geschäftspraktiken gestaltet und in einen sogenannten „SDG-Score“ mündet.
- In Hinblick auf andere Umwelt- und soziale Ziele können Anlagen außerdem basierend auf Informationen zur Mittelverwendung emittierter Anleihen eingeschätzt werden. Sofern die Erlöse der Anlage entweder mindestens einem Umwelt- oder sozialen Ziel, darunter die UN SDGs oder mindestens einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie oder dem übergeordneten Ziel einer „Green Transition“ zugeordnet werden können,

wird von einem Positivbeitrag ausgegangen – als Datenquellen zur Beurteilung, ob ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel geleistet wird, kann beispielsweise den technischen Bewertungskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 entnommen werden. Weitere Datenquellen zur Prüfung eines Positivbeitrags können insbesondere Informationen aus Emissionsdokumenten, sowie ggfs. bereits vorhandene Allokationsberichte oder Datenpunkte unabhängiger externer Anbieter darstellen.

ii.DNSH

Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem weiteren Schritt die Anlage hinsichtlich der Einhaltung des „Do No Significant Harm“ Prinzips beurteilt. Ziel ist der Ausschluss von Investitionen, die zwar einen positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder sozialen Ziel leisten aber andere Nachhaltigkeitsaspekte negativ beeinflussen.

Diese Beurteilung erfolgt auf zwei Wegen:

- Anhand der Berücksichtigung von PAI Indikatoren, sowie
- für Unternehmensinvestitionen, die sich für einen Positivbeitrag anhand des SDG-Scorings qualifizieren: Es wird gefordert, dass für keines der für den Fonds entscheidenden UN SDGs 6, 7, 11, 12 und 13, sowie für die weiteren 12 UN SDGs kein signifikant negativer Beitrag gegeben ist.

iii.Einhaltung Mindeststandards bzgl. guter Unternehmensführung

Der Aspekt Guter Unternehmensführung wird, wie in der entsprechenden Sektion dieses Anhangs weiter ausgeführt, bereits durch die Berücksichtigung ausgewählter Ausschlusskriterien für 100% der Unternehmensinvestitionen sichergestellt.

Anlagen, welche alle drei vorherigen Schritte erfüllen, werden als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR klassifiziert und fließen in die Allokation „#1A Nachhaltig“, für welche die Mindestinvestitionsgrenze von zumindest 50 % des Fondsvermögens gilt, mit ein.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds hat keinen Mindestsatz zur Reduktion der in Betracht gezogenen Investitionen festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung erfolgt anhand der durch die extern bereitgestellten ESG-Daten.

Für 100% der Unternehmensinvestitionen, darunter insbesondere die als „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ und „#1A Nachhaltig“ klassifiziert werden, wird die Einhaltung der Leitprinzipien des UN Global Compact Codes oder die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geprüft.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

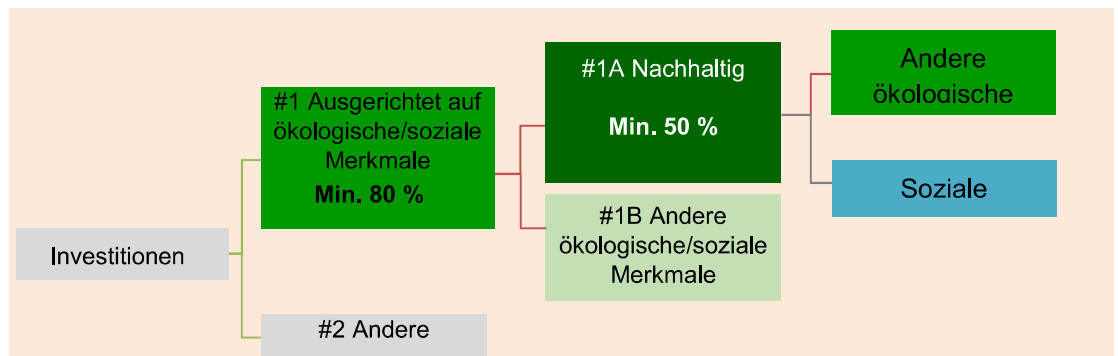
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert mindestens 80 % des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beitragen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

Der Fonds investiert zumindest 50 % seines Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR („#1A Nachhaltig“), strebt jedoch keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU-Taxonomie an.

Bei dem Anteil „#2 Andere“ kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen. Für die Vermögensallokation des Fonds wird auf die nachfolgende Darstellung mit dem jeweiligen Anteil am Fondsvermögen als Referenzwert verwiesen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds nutzt keine Derivate zur Förderung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU Taxonomie an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Mindestmaß ist 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹⁹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

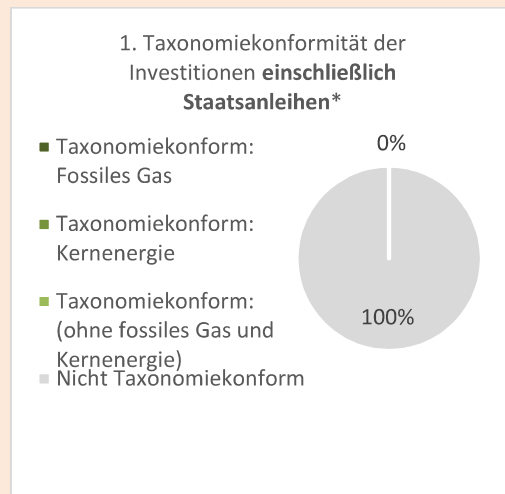
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da der Fonds keine EU-taxonomekonformen Investitionen tätigt, hat dies keinen Einfluss auf diese Übersicht. Daher unterscheiden sich die beiden Diagramme nicht.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Anlagen im Sinne von Artikel 2 (1) der EU Taxonomie an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Das Mindestmaß ist 0%.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 (17) SFDR beträgt gesamthaft (Umwelt- und soziale Ziele) 50 % des Fondsvermögens; es wird kein Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind („Andere ökologische“) festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 (17) SFDR beträgt gesamthaft (Umwelt- und soziale Ziele) 50 % des Fondsvermögens; es wird kein Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen („Soziale“) festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierbei kann es sich um Bankguthaben, Derivate im Rahmen von Absicherungsgeschäften oder im Zuge der Anwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie Anlagen handeln, welche die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht erfüllen oder keine ausreichenden Informationen vorhanden sind, die eine angemessene Beurteilung erlauben. Besondere Kriterien im Hinblick auf einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind für diese Art von Anlagen nicht vorgesehen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden**

Der Fonds verwendet keinen Index als Referenzwert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.hauck-aufhaeuser.com